



## ***Inhaltsverzeichnis***

### **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

- Beschlüsse der 22. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.08.2013 ..... Seite 2
- Beschlüsse der 34. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.08.2013 ..... Seite 2

### **Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss – Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“ ..... Seite 3

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### Beschlüsse der 22. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.08.2013

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner Sitzung am 06.08.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/028.6.1 –  
Beschluss Nr. 418/2013  
Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“  
hier: Abschluss des geänderten städtebaulichen Vertrages,  
Stand vom 10.07.2013**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den dieser Vorlage als Anlage beigefügten fortgeschriebenen städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“ mit dem Stand vom 10.07.2013 abzuschließen. Der städtebauliche Vertrag vom 31.05.2012 tritt damit außer Kraft.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/028.6.2 –  
Beschluss Nr. 419/2013  
Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“  
hier: 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
2. Satzungsbeschluss**

Im Anschluss an die einzelnen Abwägungsbeschlüsse wird folgender Gesamtbeschluss gefasst:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig:

1. Die dieser Vorlage als auch als Anlage 1 beigefügte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch wird beschlossen. In dem überarbeiteten Entwurf wurden diese entsprechend berücksichtigt.
2. Der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“, bestehend aus der Planzeichnung, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der Biotoptypenkartierung, der Relevanzprüfung der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der sich ableitenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird gebilligt.
3. Da der vorstehende Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, bedarf dieser gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der Genehmigungsantrag ist zu stellen.
4. Nach Erteilung der Genehmigung ist der B-Plan bekanntzumachen und damit in Kraft zu setzen.

Nuthe-Urstromtal, den 17.09.2013

Nestler  
Bürgermeisterin

### Beschlüsse der 34. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.08.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 13.08.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/028.7.1 –  
Beschluss Nr. 705/2013  
Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“  
hier: Abschluss des geänderten städtebaulichen Vertrages,  
Stand vom 10.07.2013**

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, den der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr. 2012/028.6.1-2, eingebracht in die Sitzung des Hauptausschusses am 06.08.2013, als Anlage beigefügten fortgeschriebenen städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“ mit dem Stand vom 10.07.2013 abzuschließen. Der städtebauliche Vertrag vom 31.05.2012 tritt damit außer Kraft.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/028.7.2 –  
Beschluss Nr. 706/2013  
Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“  
hier: 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
2. Satzungsbeschluss**

Im Anschluss an die einzelnen Abwägungsbeschlüsse wird folgender Gesamtbeschluss gefasst:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung einstimmig:

1. Die der Vorlage 2012/028.6.1-2, eingebracht in die Sitzung des Hauptausschusses am 06.08.2013, als Anlage 1 beigefügte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch wird beschlossen. In dem zu überarbeiteten Entwurf wurden diese entsprechend berücksichtigt.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

2. Der der Vorlage 2012/028.6.1-2, eingebracht in die Sitzung des Hauptausschusses am 06.08.2013, als Anlage 2 beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 05 „Erweiterung Gewerbegebiet Pegasus-Park“, bestehend aus der Planzeichnung, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der Biotoptypenkartierung, der Relevanzprüfung der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der sich ableitenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wird gebilligt.
3. Da der vorstehende Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, bedarf dieser gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der Genehmigungsantrag ist zu stellen.
4. Nach Erteilung der Genehmigung ist der B-Plan bekanntzumachen und damit in Kraft zu setzen.
- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/035 –  
Beschluss Nr. 707/2013  
Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin**
- Die Gemeindevertretung beruft einstimmig Frau Hendrikje Flick als sachkundige Einwohnerin des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur ab.
- Ruhlsdorf, den 17.09.2013*
- Nestler  
Bürgermeisterin*

## Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß § 86 FlurbG<sup>1</sup> in Verbindung mit den Bestimmungen des BbgLEG<sup>2</sup> das

#### Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“ (Aktenzeichen / Verfahrensnummer 1/001/W)

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke		
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Berkenbrück (3301)	2	1,2,3/1, 3/2, 4,5, 6/1, 6/2,7, 8,10,166,167		
			3	1, 2, 3, 5, 6, 7, 18, 24, 32/3, 34, 36,130,154-170,172-175, 177, 179, 183-187, 190, 217-243, 249-262, 286, 290, 291, 332, 335-344, 354-356, 371-400, 433, 434, 437-502, 514, 521		
		Dobbrikow (3308)	3	16-64, 66/1,66/2,67-82, 84, 85, 86/1,86/2, 87,106		
			4	79-92, 94-96, 98-112,114,115,119-124,126-130,138-157, 159-180, 182-185, 187, 191, 196, 201-203, 205/1, 205/2, 231-235, 238-240, 242, 243, 258-282, 289-294, 297, 298, 301-306		
		Gottsdorf (3316)	1	1	1, 2, 7, 8,11-21, 23-26, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 28, 30, 31, 33, 35-38,41-43,45/1,45/2,46-87	
				2	1-5, 7-9,13,14,16,18,24, 57-60, 62-64,66, 67	
				3	27, 28,30, 34	
				4	53, 54,57,67-69,71	
				Hennickendorf (3324)	7	17-27, 39, 63-80, 82/1, 83, 85, 88-98, 99/1, 100-109, 126-128,131-140,143
					8	104, 105, 107/2, 108-114,115/3, 116/2,117,118/7, 119/17, 120/4,121/3,123/3,127/5,128,129,149/2,189, 220, 221
		Nettgendorf (3357)	1	1	39, 41-51, 69-95, 96/1, 96/2, 97-107,108/1-108/4, 109-122, 123/1,123/2,124-127,128/7-128/12,142,143	
				2	37,122-139	
				3	25-30, 32-42, 44, 45/1, 45/2, 46-69, 70/1, 70/2, 71-94, 97- 114, 123-130,132-135,138	
				4	23, 32, 33, 35-38, 47-68, 70-110, 111/1, 111/2, 112, 113, 116, 123-176	
Stadt Luckenwalde	Frankenfelde (3313)	6	54-66,67/1,67/2,68-70			
		2	36			

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:7500 dargestellt. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt laut Liegenschaftskataster rund **1015** ha.

## Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

**Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal**  
**Frankenfelder Straße 10**  
**14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf**

**Stadt Luckenwalde**  
**Am Markt 10**  
**14943 Luckenwalde**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Seeburger Chaussee 2, Haus 4**  
**14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

### 3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten,

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die

aus den Eigentümern der Grundstücke, sowie den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

**„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens  
 Pfefferfließ“** und hat ihren Sitz in Nuthe Urstromtal.

Die Teilnehmergeinschaft steht gemäß § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß §14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Seeburger Chaussee 2, Haus 4**  
**14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb des Grundstückes gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit

## Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

### 8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

### 9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>4</sup> angeordnet.

### 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

*Groß Glienicke, den 30.08.2013*

*Im Auftrag*

*Großblindemann  
Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

- 1 Flurbereinigungsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg. I/10 Nr. 28)
- 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1738)
- 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543)

**Ende des amtlichen Teils**

**Impressum****Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal****Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal  
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

**Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:**

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

**Druck und Verlag:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Verteilung:**

DVB

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.

Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) eingesehen werden.



